

# Direktförderung Umwälzpumpen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Richtlinie  
für die  
Direktförderung  
zum Austausch von  
ineffizienten  
Umwälzpumpen

Stand 01.01.2016



## DIREKTFÖRDERUNG UMWÄLZPUMPEN

Für den Inhalt verantwortlich: FAEW Sanierung und Ökoförderung

Layout: Sylvia Fischerauer

[www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at) → Ökoförderungen

Herausgeber  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-3414  
Fax: +43/(0)316/877- 3412  
E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

© Jänner 2016



## RICHTLINIE FÜR DIE DIREKTFÖRDERUNG VON UMWÄLZPUMPEN

- zum Austausch von ineffizienten Umwälzpumpen

gültig für:

Einreichungen vom 01.01.2016 bis 31.12.2016



## Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung . . . . .	1
2 Allgemeine Bestimmungen. . . . .	1
3 Wer kann ansuchen? . . . . .	1
4 Gegenstand der Förderung . . . . .	2
5 Förderungsvoraussetzungen . . . . .	2
6 Art und Ausmaß der Förderung . . . . .	2
7 Abwicklung des Verfahrens . . . . .	3
8 Verfahrensbestimmungen. . . . .	4
9 Insolvenzzrechtliche Bestimmung . . . . .	5
10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz . . . . .	5
11 Datenschutzrechtliche Bestimmung . . . . .	6
12 Beginn und Ende der Förderungsaktion. . . . .	7



## 1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue solarthermische Anlagen, die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln unterstützt werden. Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### 2.1.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m<sup>2</sup>.

#### 2.1.2 Sondernutzung (Nutzungseinheit)

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

## 3 Wer kann ansuchen?

### 3.1

Um Förderungen für Wohngebäude können EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentümerInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 -GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG ansuchen. Sonstige UnternehmerInnen können Förderungen für Wohngebäude nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.



### 3.2

Um Förderungen können weiters BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 2.1.2 ansuchen. Vereinsvertretungen können für die für Vereinszwecke genutzten Gebäude(teile) ansuchen, sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist.

## 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen für den Austausch von ineffizienten Umwälzpumpen gegen solche mit einem Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,23 bei allen Formen haustechnischer Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Gebäudebeheizung für die oben genannten Gebäude(teile).

## 5 Förderungsvoraussetzungen

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass

- für dieselbe Pumpe **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen** in Anspruch genommen wurden oder werden,
- die Zweckmäßigkeit des Tausches durch eine Ich tu´s - Beraterin/einem Ich tu´s-Berater anlässlich einer Energieberatung oder durch eine auf der Liste der Sachverständigen für Feuerungsanlagen angeführten Person bestätigt wird,

Siehe dazu: <http://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/11918028/102724432>  
und <http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/98673168/DE/>

- ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Pumpen verwendet wurden.

## 6 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen von Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

### 6.1 Förderungssätze

Förderung [€] je Pumpe
75,--



## 6.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

	maximale Pumpenzahl
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	3
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	4 + 1 je Steigstrang
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung mit dezentraler Warmwasserbereitung	2 + 1 je Steigstrang

## 6.3 Zuschlag Energieberatung

Eine in Anspruch genommene **Energieberatung** im Ausmaß von zumindest einer Stunde bei einer „Ich tu´s-Beraterin“ oder einem „Ich tu´s-Berater“ (siehe dazu [www.ich-tus.at](http://www.ich-tus.at)) wird anlässlich der Anlagenerichtung im Ausmaß der tatsächlichen Beratungskosten, höchstens jedoch bis max. € 100,--, unterstützt. Dieser Zuschuss wird je FörderungswerberIn nur einmal gewährt. Mehrfachberatungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme weiterer Förderungen aus dem Umweltlandesfonds sind nicht förderungsfähig.

## 7 Abwicklung des Verfahrens

Anträge werden in einem einstufigen Verfahren, nach Durchführung der Maßnahme, geprüft.

### 7.1 Förderungsgewährung

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Förderung ist **spätestens 6 Monate nach dem Austausch der Umwälzpumpen** beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen,  
 Landhausgasse 7,  
 8010 Graz  
 Tel.: (0316) 877-3414 oder -2155,  
 Fax: (0316) 877-3412  
 E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

einzubringen.

Dem Antrag sind zum Nachweis der durchgeführten Maßnahmen jeweils in **Kopie** anzuschließen:

- **Rechnungen** und **Zahlungsnachweise** zum Tausch der Pumpe(n) gegen solche mit einem Energieeffizienzindex von max. 0,23; die Rechnung muss namentlich auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber ausgestellt sein und die Objektadresse des betroffenen Gebäudes sowie das Datum des Austausches enthalten,
- die **Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme** (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) nach dem Pumpentausch durch einen/ eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte UnternehmerIn,



- **Bestätigung über die Zweckmäßigkeit des Tausches** durch eine Ich tu´s-Beraterin/einen Ich tu´s-Berater oder durch eine auf der Liste der Sachverständigen für Feuerungsanlagen genannten Person.

## 8 Verfahrensbestimmungen

### 8.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### 8.2 Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und – geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche





Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

## 9 Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können  
und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.



## 10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung der Anlage ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger und dergleichen) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die FörderungsgeberInnen aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50% nicht unterschreiten. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme anlässlich der Fertigstellungsmeldung schriftlich mitzuteilen.

## 11 Datenschutzrechtliche Bestimmung

### 11.1

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

### 11.2

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 11.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

### 11.3

Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

### 11.4

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.



## 12 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender oder zu erweiternder Anlagen, die in der Zeit vom **1. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016** beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen,  
Landhausgasse 7, 8010 Graz  
Tel.: (0316) 877-3414 oder -2155,  
Fax: (0316) 877-3412  
E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

oder bei den unter <http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen> gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).



